

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 3050  
des Abgeordneten Axel Vogel  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/7660

### Umgang mit ehemaligen Bodenreformflächen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3050 vom 22.07.2013:

Mit dem Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages verbleibt das nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EGBGB dem Landesfiskus zufallende Bodenreformvermögen nunmehr endgültig im Landeseigentum. Damit hat das Land freie Hand bei der Entscheidung, wie mit den einschlägigen Flächen verfahren werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bodenreformflächen wurden durch das Land Brandenburg nach Artikel 233 § 12 EGBGB in Anspruch genommen? Wie groß ist die Gesamtfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke?
2. Wie viele Bodenreformflächen nach Art. 233 § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EGBGB verbleiben nach Abschluss des Staatsvertrages nunmehr endgültig beim Land? Wie groß ist die Gesamtfläche?
3. Welchen Wert haben die Flächen, die nunmehr endgültig beim Land verbleiben?
4. Welche Ausgaben hatte das Land im Zusammenhang mit den hier zu betrachtenden Bodenreformflächen insgesamt bisher? (Bitte genaue Aufschlüsselung, auch nach Jahren)
5. Welche monatlichen Kosten entstehen dem Land für die Verwaltung der Flächen?
6. Wie viele Bodenreformflächen (Zahl der Grundstücke und Gesamtfläche) wurden nach ihrer Inanspruchnahme verpachtet bzw. veräußert? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)
7. Welche Einnahmen wurden durch Verpachtung bzw. Veräußerung erzielt und wofür wurden diese verwendet? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)
8. Besteht die Möglichkeit, die Namen der nach Art 222 § 12 EGBGB enteigneten Grundbucheigentümer offenzulegen? Wenn nein, warum nicht?
9. Woraus ergibt sich die Diskrepanz zwischen den 10.208 Fällen, in denen sich nach Angaben des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 4/1 das

Datum des Eingangs: 20.08.2013 / Ausgegeben: 26.08.2013

- Land als gesetzlicher Vertreter von unbekanntem Bodenreformigentümern bestellen lies, und der Zahl von ca. 7.000 Fällen, die das Finanzministerium in einer Bilanz-Pressemitteilung vom 03. April 2013 konstatiert?
10. Aus welchem Grund sind bisher lediglich 1.490 Grundstücksrückgaben in Fällen, bei denen sich das Land zuvor „sittenwidrig“ als gesetzlicher Vertreter eingesetzt hatte, erfolgt? Wie bewertet die Landesregierung diese Zahlen angesichts der deutlich höheren Gesamtzahl betroffener Fälle?
  11. Welche Alternativen für eine beschleunigte Erbenermittlung und Rückgabe sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Bodenreformflächen wurden durch das Land Brandenburg nach Artikel 233 § 12 EGBGB in Anspruch genommen? Wie groß ist die Gesamtfläche der in Anspruch genommenen Grundstücke?

zu Frage 1:

Das Land hat keine Bodenreformflächen nach Artikel 233 § 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in Anspruch genommen. Nach Artikel 233 § 11 Absatz 3 EGBGB erfolgte die wirksame oder – in den Fällen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2007 – nichtige Durchsetzung der Landesansprüche nach Artikel 233 §§ 11 – 16 EGBGB ausschließlich auf dem Zivilrechtsweg. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es in 7.555 Fällen zur Durchsetzung der Landesansprüche in dem vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 7. Dezember 2007 für nichtig erachteten Verfahren gekommen.

Frage 2:

Wie viele Bodenreformflächen nach Art. 233 § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c EGBGB verbleiben nach Abschluss des Staatsvertrages nunmehr endgültig beim Land? Wie groß ist die Gesamtfläche?

Frage 3:

Welchen Wert haben die Flächen, die nunmehr endgültig beim Land verbleiben?

zu den Fragen 2 und 3:

Der Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrags zwischen dem Bund, den neuen Ländern und dem Land Berlin vom 4. April 2013 hat **keinen Einfluss** auf den Verbleib von Grundstücken im Eigentum des Landes, die das Land in Umsetzung seiner Ansprüche nach den Bestimmungen über die Abwicklung der Bodenreform des Artikel 233 § 11 Ab-

satz 3 EGBGB wirksam erworben hat.

Bezogen auf 5.934 Liegenschaften konnten die Aufassungspflichtigen ermittelt werden und das Land seine Ansprüche diesen gegenüber wirksam durchsetzen. Diese Liegenschaften verbleiben dem Land. Ihre Gesamtgröße beträgt rd. 16.927 ha. Die Größe der erfragten Flächen, sogenannte Schläge, ist nicht separat erfasst, so dass sich unter den rd. 16.927 ha auch Flächen im Sinne von Artikel 233 § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d EGBGB befinden.

Der Wert dieser Flächen wurde nicht ermittelt.

Frage 4:

Welche Ausgaben hatte das Land im Zusammenhang mit den hier zu betrachtenden Bodenreformflächen insgesamt bisher? (Bitte genaue Aufschlüsselung, auch nach Jahren)

zu Frage 4:

Die Höhe der im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche nach Artikel 233 § 11 Absatz 3 EGBGB angefallenen Gesamtkosten ist nicht erfasst. Eine entsprechende Ermittlung wäre selbst im Wege händischer Auswertung nicht mehr möglich. Die Summe der im Zeitraum von 1992 bis zum 1. Halbjahr 2013 statistisch erfassten Kosten beträgt rd. 65 Mio. €. Die Zusammensetzung dieser Kosten ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

- **Kosten, die den Grundstücks- und Vermögens-, schafts- und -bauämtern sowie dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen entstanden sind:**

Haushaltsjahr	Sachkostenpauschale	Personalkosten
1992	2.305,80 DM	9.015,33 DM
1993	59.911,88 DM	223.429,58 DM
1994	185.677,61 DM	489.005,67 DM
1995	776.009,07 DM	708.025,33 DM
1996	896.621,98 DM	1.061.975,26 DM
1997	2.315.389,29 DM	1.331.931,58 DM
1998	3.230.205,96 DM	1.572.355,17 DM
1999	3.210.610,81 DM	1.837.671,00 DM

2000	8.479.451,89 DM	2.080.804,67 DM
2001	4.178.626,39 €	688.480,32 €
2002	1.025.304,03 €	693.377,58 €
2003	175.193,67 €	486.472,81 €
2004	83.316,70 €	329.184,27 €
2005	165.845,72 €	53.000,00 €
2006	182.292,53 €	368.290,00 €
2007	113.491,61 €	319.591,00 €
2008	148.083,03 €	259.994,00 €
2009	1.070.510,90 €	231.173,75 €
2010	92.843,54 €	172.345,67 €
2011	82.990,97 €	253.705,54 €
2012	68.084,88 €	189.206,00 €
2013 (1. Halbjahr)	8.364,25 €	– €

- **Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und -verwertung mbH entstanden sind:**

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten</b>
1998	rd. 28.000 €
1999	rd. 336.000 €
2000	rd. 455.000 €
2001	rd. 790.000 €
2002	rd. 1.475.000 €
2003	rd. 1.649.000 €
2004	rd. 2.903.000 €
2005	rd. 2.619.000 €
2006	rd. 2.849.000 €

2007	rd. 2.687.000 €
2008	rd. 3.038.000 €
2009	rd. 4.740.000 €
2010	rd. 4.194.000 €
2011	rd. 4.618.000 €
2012	rd. 4.368.000 €
2013 (1. Halbjahr)	rd. 2.338.000 €

Frage 5:

Welche monatlichen Kosten entstehen dem Land für die Verwaltung der Flächen?

zu Frage 5:

Da die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH mit der Verwaltung und Verwertung der von der vorliegenden Kleinen Anfrage erfassten Flächen beauftragt ist, ist die Nennung der Kosten im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, da die Landesregierung anderenfalls deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenlegen würde.

Frage 6:

Wie viele Bodenreformflächen (Zahl der Grundstücke und Gesamtfläche) wurden nach ihrer Inanspruchnahme verpachtet bzw. veräußert? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)

zu Frage 6:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, erfolgten im Rahmen der Durchsetzung der Ansprüche nach Artikel 233 §§ 11 Absatz 3 EGBGB keine Inanspruchnahmen.

Nur die (Gesamt-)Fläche der verpachteten Grundstücke von den von der vorliegenden Kleinen Anfrage erfassten Liegenschaften ist statistisch erfasst, sie beträgt insgesamt rd. 16.600 ha.

Die BBG hat bislang insgesamt 1.258 Kaufverträge geschlossen, die eine Gesamtfläche von rd. 2.900 ha erfassen. Die Zahl der Bodenreformflächen, die innerhalb der Landesverwaltung abgegeben wurden, ist statistisch nicht erfasst.

Frage 7:

Welche Einnahmen wurden durch Verpachtung bzw. Veräußerung erzielt und wofür wurden diese verwendet? (Bitte Aufschlüsselung nach Jahren)

zu Frage 7:

Die statistische Erfassung dieser Einnahmen durch die Grundstücks- und Vermögensämter, Liegenschafts- und Bauämter sowie den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen lässt nur eine Angabe der Gesamteinnahmen ab dem Jahr 2005 zu. Eine Ermittlung der Einnahmen des davorliegenden Zeitraums und die erwünschte Differenzierung sind selbst im Wege händischer Auswertung nicht mehr möglich. Die nachstehende Übersicht gibt die statistisch erfassten Einnahmen wieder.

Jahr	Einnahmen der Grundstücks- und Vermögensämter, Liegenschafts- und Bauämter sowie des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen	Einnahmen der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	
		Verpachtung/Vermietung	Veräußerungen
1998		rd. 78.000 €	rd. 234.000 €
1999		rd. 187.000 €	rd. 273.000 €
2000		rd. 237.000 €	rd. 450.000 €
2001		rd. 475.000 €	rd. 1.102.000 €
2002		rd. 624.000 €	rd. 1.315.000 €
2003		rd. 1.085.000 €	rd. 1.436.000 €
2004		rd. 1.985.000 €	rd. 811.000 €
2005	4.450.452,24 €	rd. 2.048.000 €	rd. 389.000 €
2006	2.796.338,78 €	rd. 1.711.000 €	rd. 1.491.000 €
2007	89.239,18 €	rd. 1.996.000 €	rd. 1.806.000 €
2008	130.601,41 €	rd. 1.736.000 €	rd. 1.580.000 €
2009	-21.578,66 €	rd. 1.877.000 €	rd. 1.358.000 €

2010	10.279,85 €	rd. 1.779.000 €	rd. 1.178.000 €
2011	133.252,90 €	rd. 1.766.000 €	rd. 1.093.000 €
2012	92.074,87 €	rd. 1.736.000 €	rd. 1.157.000 €
2013 (1. Halbjahr)	67.033,93 €	rd. 739.000 €	rd. 323.000 €

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH erzielt darüber hinaus weitere Einnahmen, beispielsweise aus Gestattungsverträgen, Holzverkäufen, Zinseinnahmen etc. Deren Höhe beläuft sich mit Stand 1. Halbjahr 2013 auf insgesamt rd. 2.233.000 €.

Erzielte Einnahmen wurden im Ergebnis zur Deckung der Ausgaben verwandt. Erwirtschaftete Überschüsse wurden der Rücklage zugeführt.

Frage 8:

Besteht die Möglichkeit, die Namen der nach Art 222 § 12 EGBGB enteigneten Grundbucheigentümer offenzulegen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, erfolgten im Rahmen der Durchsetzung der Ansprüche nach Artikel 233 §§ 11 Absatz 3 EGBGB **keine Enteignungen**. Die landesweite Veröffentlichung der Flurstücksbezeichnungen der im jeweiligen Veröffentlichungsgebiet belegenen Grundstücke, die in Übertragung der vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 7. Dezember 2007 entwickelten Grundsätze zurückzugeben sind, und der Namen der zuletzt vor dem Land in deren Grundbuchabteilung I Eingetragenen erfolgte abschließend in den amtlichen Bekanntmachungsblättern.

Frage 9:

Woraus ergibt sich die Diskrepanz zwischen den 10.208 Fällen, in denen sich nach Angaben des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 4/1 das Land als gesetzlicher Vertreter von unbekanntem Bodenreformereigentümern bestellen lies, und der Zahl von ca. 7.000 Fällen, die das Finanzministerium in einer Bilanz-Pressemitteilung vom 03. April 2013 konstatiert?

zu Frage 9:

Die genannten Fallzahlen betreffen unterschiedliche Stadien der Durchsetzung der Ansprüche nach Artikel 233 § 11 Absatz 3 EGBGB. Eine Diskrepanz liegt daher nicht

vor. Das Land beantragte seine Bestellung zum gesetzlichen Vertreter nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 EGBGB in 10.208 Fällen (vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 4/1, Landtagsdrucksache 4/7351, Frage 2.2.6, S. 163). In der angesprochenen Presseerklärung wird zunächst die Zahl von „über 7.000“, im Weiteren von „rd. 7.550“ Fällen genannt, in denen eine Grundbucheintragung des Landes in Anwendung des Verfahrens erfolgte, das der Bundesgerichtshof im Urteil vom 7. Dezember 2007 als sittenwidrig erachtet hat (vgl. dazu auch den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 4/1, Landtagsdrucksache 4/7351, Frage 2.5.6, S. 255).

Frage 10:

Aus welchem Grund sind bisher lediglich 1.490 Grundstücksrückgaben in Fällen, bei denen sich das Land zuvor „sittenwidrig“ als gesetzlicher Vertreter eingesetzt hatte, erfolgt? Wie bewertet die Landesregierung diese Zahlen angesichts der deutlich höheren Gesamtzahl betroffener Fälle?

zu Frage 10:

Nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB bestellt nicht das Land, sondern bestellen die Landkreise auf Antrag gesetzliche Vertreter nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 EGBGB. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof **nicht die Vertreterbestellung** als sittenwidrig beurteilt, sondern das Handeln des Landes nach dessen Bestellung zum gesetzlichen Vertreter zur Durchsetzung von Ansprüchen nach Artikel 233 § 11 Absatz 3 EGBGB in Fällen, in denen keine Grundstückseigentümer ermittelt werden konnten.

Wie in der Antwort auf Frage 11 (letzter Absatz) ausgeführt wird, hat das Land – ausgelöst durch die geringe Resonanz von Betroffenen auf die Erbenaufrufe und die in der Antwort auf Frage 8 angesprochenen Presseveröffentlichungen – inzwischen versuchsweise Erbenermittlungen aufnehmen lassen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Mehrzahl der Betroffenen nicht mehr am Belegenheitsort der Grundstücke wohnen und/oder ihnen auch nicht bekannt ist, dass bzw. welche Bodenreformgrundstücke ihren Rechtsvorgängern zugeteilt worden waren. Teilweise waren mit erheblichem Aufwand ermittelte Neubauerben zudem nicht bereit, die betroffenen Grundstücke zurück zu nehmen und/oder für eine Rückgabe erforderliche Erbnachweise zu beschaffen.

Frage 11:

Welche Alternativen für eine beschleunigte Erbenermittlung und Rückgabe sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

zu Frage 11:

Vgl. dazu zunächst die Antwort auf Frage 8.

Mit Stand zum 31. Juli 2013 hat das Land 6.989 Anträge auf Grundbuchberichtigung gestellt. Die Anträge waren darauf gerichtet, die zuletzt vor dem Land in der Grundbuchabteilung I Eingetragenen oder deren Erben wieder einzutragen; hilfsweise wurde die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Grundbucheintragung des Landes beantragt. Bei einer Wiedereintragung des zuletzt vor dem Land im Grundbuch Eingetragenen ist dessen Erbe in der Lage, seine Grundbucheintragung selbst zu erwirken. Von den erledigten Anträgen waren 3.222 erfolgreich; 3.558 Anträge wurden abgelehnt.

Um in den Fällen, in denen keine Grundstückseigentümer/-erben gefunden werden konnten, die weitere Grundstücksverwaltung und Eigentümer-/Erbensuche den zuständigen Stellen zu übergeben, hat das Land Pfllegschaften angeregt. Den Pfllegern wird der Grundstücksbesitz übertragen, die bisherigen Grundstückseinnahmen und -ausgaben werden ihnen gegenüber abgerechnet. Von den angeregten 574 Nachlasspfllegschaften wurden 233 angeordnet und 260 zurückgewiesen. Zudem wurden in 2.013 Fällen Pfllegschaften für unbekannte Beteiligte gemäß § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. Abwesenheitspfllegschaften gemäß § 1911 BGB angeregt. In bisher 883 Fällen wurde eine Pfllegschaft angeordnet; in 780 Fällen wurde die Anordnung einer Pfllegschaft abgelehnt.

Von weiteren Anregungen zur Bestellung eines Abwesenheitspfllegers und von weiteren Anträgen auf (Wieder-)Eintragung der zuletzt in der Grundbuchabteilung I Eingetragenen, hilfsweise eines Amtswiderspruchs gegen die Richtigkeit der Grundbucheintragung des Landes wird das Land infolge der späteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) (Beschluss vom 18.04.2012, Az.: XII ZB 624/11) bzw. des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg (Beschluss vom 12.04.2012, Az.: 5 Wx 66/11 – rechtskräftig – ) künftig allerdings absehen müssen.

Ausgelöst durch diese gegen das Land ergangenen Beschlüsse hat das Ministerium der Finanzen entschieden, die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH versuchsweise erneut Erbenermittlungen aufnehmen zu lassen. Im Rahmen eines Versuchslaufs soll sie zunächst in 200 Fällen die Ermittlung von Grundstückseigentümern/-erben durchführen. Über eine Fortsetzung dieses Versuchs wird – voraussichtlich Ende 2013 – entschieden, wenn sich der Erfolg dieser Maßnahme einschätzen lässt.